jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/14 2Ob561/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

JN §49 Abs2 Z2 litc

Rechtssatz

Eine Klage auf Ersatz der Aufwendungen für die zwischen Ehegatten gemeinsame Eigentumswohnung gehört jedenfalls dann nicht in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte gemäß § 49 Abs 2 Z 2 c JN, wenn die beklagte Ehegattin bereits aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 561/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 2 Ob 561/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081765

Dokumentnummer

JJR_19950914_OGH0002_0020OB00561_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at